



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

F., O.: Ein neues Werk über Steuerreform und Finanzpolitik.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ueber die Verwendung etwaiger Ueberschüsse der Centralcasse beschließt die Jahresversammlung. Wenn dieselben an die einzelnen Vereine vertheilt werden, so geschieht dies im Verhältniß ihrer nach dem letztjährigen Jahresberichte geleisteten Unterstützungen.“ Aus den laufenden Einnahmen der Centralcasse sind im vergangenen Vereinsjahr z. B. 11,120 Frs. an die Localvereine an Unterstützungsbeiträgen gezahlt worden. Die Pensionen, Wittwengelder, Unterhalts- und Erziehungsbeiträge u. s. w., welche die Generalversammlung für das vergangene und künftige Jahr in größeren Beträgen bewilligt hat, kommen hauptsächlich den Familien verdienter deutscher Lehrer oder Professoren zu Gute, die unter der schweizer Pensionslosigkeit leiden. Die einmaligen Unterstützungen bis zum Maximum von 50 Frs., welche der Vorort (Genf) vertheilt hat, sind dagegen meist an Handwerker, Arbeiter und deren Familien aus Anlaß besonderer Bedürftigkeit (zur Heimkehr, bei Familiennoth, Umzug, Krankheit) gewährt worden.

In der erfreulichsten Weise finden die deutschen Hilfsvereine der Schweiz ihr Streben unterstützt durch den Gesandten des deutschen Reichs, Herrn Generallieutenant von Röder, der auch den Jahresversammlungen des Centralvereins beizuwohnen pflegt. Als er an der Tafel, die der letzten Jahresversammlung folgte, sein Glas auf das Wohl des deutschen Kaisers erhob und mit seinem Nachbarn zur Rechten, dem Präsidenten des Zürcher Hilfsvereins, dem einst in Preußen zum Tode verurtheilten Nauwerk anstieß, da ging laute Freude durch die Versammlung über die veränderte Zeit. Und der tapfere alte Demokrat stieß nicht nur freudig an mit dem Gesandten des deutschen Reichs, sondern aus eigenem bewegtem Herzen brachte er nochmals ein Hoch aus auf das ehrwürdige Staatsoberhaupt der Deutschen. Unter der Leitung und Gunst solcher Männer wird gewiß die frohe Hoffnung sich erfüllen, mit welcher der diesjährige Centralbericht der deutschen Hilfsvereine der Schweiz schließt: „daß die jüngeren wie älteren Vereine dazu dienen werden, die in der Schweiz lebenden Deutschen einander näher zu bringen, das Vaterlandsgefühl in ihnen zu erhalten und zu nähren und durch treues Zusammenhalten an einem humanen und patriotischen Werke dem deutschen Namen im Auslande Ehre zu machen. Dies sei und bleibe unser erstes und oberstes Ziel!“

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, den trefflichen Vereinen auch aus dem Vaterlande die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Landsleute, vor allem die allgemeine Beihilfe der deutschen Regierungen zuzuwenden. B.

Ein neues Werk über Steuerreform und Finanzpolitik.

Eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben für die gesetzgebenden Faktoren ist die zeitgemäße Regelung des Steuer-systems, die Steuerreform.

Gerade in der letzten Zeit hat es sich in zwei deutschen Staaten, in Preußen und in Sachsen, von Neuem gezeigt, daß, sowie überhaupt die Behandlung theoretischer Principienfragen nicht die Stärke unserer parlamentarischen Versammlungen zu sein pflegt, über keinen Gegenstand die Ansichten der Landesvertreter mehr auseinandergehen, als über die Steuerfrage und daß auf keinem anderen Gebiete es an der Klarheit der leitenden Principien mehr mangelt, als auf dem der Finanzpolitik. Die Folge ist, daß gerade bei Berathung solcher das Gebiet der Steuern und Finanzen berührender Vorlagen selten eine Vereinigung zwischen den dissentirenden Ansichten der gesetzgebenden Faktoren erzielt wird und dies ist um so bedauerlicher, je unerläßlicher für die Erstarkung der Staatsgewalt gerade die Ordnung der Finanzen, für diese aber eine gesunde Reform der Steuergesetze ist.

In Sachsen bildete die Frage wegen einer Reform des direkten Steuersystems für die Staatsregierung sowohl nach deren Versicherung in dem Vorworte zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die direkte Besteuerung des Ertrages der Arbeit und des nutzbringend angelegten Vermögens, als für die Landesvertretung den Gegenstand ernster und eingehender Erwägungen und Berathungen. Einem ständischen Antrage gemäß veröffentlichte das Finanzministerium im Juli 1871 den ebengenannten Gesetzentwurf mit einer eingehenden Erläuterung und Motivirung desselben und legte den ersteren dem Landtage von 1871/72 vor. So wenig aber die beiden Kammern bereits auf dem vorhergehenden Landtage sich zu einer übereinstimmenden Ansicht über die einschlagenden Principienfragen hatten vereinigen können, so wenig fand das in diesem Gesetzentwurfe zur Anwendung gebrachte Princip der Ertragssteuer den Beifall der Majorität, und die beiden Kammern trennten sich, nachdem die niedergesetzten Kommissionen sich in den verschiedenen Principienfragen in verschiedene Majoritäten und Minoritäten gespalten hatten, ohne ein definitives Resultat in dieser hochwichtigen Angelegenheit erzielt zu haben.

Ein ganz ähnliches Schicksal hatte das von der Regierung in Preußen dem Abgeordnetenhause vorgelegte Steuer-Reform-Projekt: Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer als Staatsabgabe und Befreiung der untersten Stufe Ia von der Klassensteuer. Diese Gesetzesvorlage bezweckte die Steuerentlastung der arbeitenden Bevölkerung, die Befreiung von über 5 Millionen Steuerpflichtigen, und wenn auch das Motiv des Entwurfes sich im Allgemeinen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses erfreute, so wurde doch von einigen Seiten dagegen der Einwand erhoben, daß eine Steuerbefreiung Angesichts der immer mehr wachsenden Staats- und Gemeindebedürfnisse unräthlich sei, und von anderer Seite wurde die durch die Befreiung erfolgende Benachtheiligung und Schwämmerung des activen politischen Wahlrechts und die dadurch herbeigeführte Vernichtung des Staatsgeföhles als politisch bedenklich

hingestellt. Nun stimmte zwar die Majorität des Abgeordnetenhauses mit Rücksicht auf die besonders seit Beendigung des deutsch-französischen Krieges günstiger gestaltete Finanzlage für den von der Kommission vorgeschlagenen Ausweg, statt einer Steuerbefreiung eine Steuerermäßigung vorzuschlagen, welche aber nicht nur der untersten Klassensteuerstufe zu Gute kommen sollte. Die Vorlage ist aber doch, und zwar recht eigentlich aus dem Grunde zu Falle gebracht worden, weil man kein Mittel wußte, wie der Ausfall, der durch die Aufhebung der Mahlsteuer in den Kommunhaushalten bewirkt worden wäre, anderweit hätte ersetzt werden können.

Auch der Sächsische Steuergesetzentwurf ging übrigens von dem Principe aus, daß die ärmeren Klassen, welche zu mehreren der bestehenden indirekten Abgaben (z. B. auf Salz, Branntwein, Bier etc.) wesentlich beitragen müssen, theils von der Steuer-Beitragspflicht ganz zu befreien seien, theils, daß ihnen Steuerermäßigungen von 25—75 % gewährt werden müßten.

Der Verfasser des uns vorliegenden Werkes*) ist zu dessen Abfassung durch die Debatten, welche sich über das Preussische Steuerreformproject im Abgeordnetenhause entspannen, angeregt worden. Derselbe erachtet es für ein bedeutsames Ereigniß in der Finanzgeschichte, daß zum ersten Male der Versuch einer Steuerentlastung gemacht worden sei und hält dafür, daß trotz seines einmaligen Scheiterns immer wieder auf ihn zurückgekommen werden müsse, damit dem bedenklichen Wachsen der Steuern ein Ziel gesetzt werden kann. Er weist darauf hin, daß es durchaus falsch ist, die Staatswirthschaft mit der Privatwirthschaft auf eine Linie zu stellen, insofern das Zurücklegen von Ersparnissen bei letzterer eine Pflicht, bei ersterer dagegen als durchaus fehlerhaft sich darstellt. Der Staat habe keine andere Aufgabe, als Erziehung des Menschengeschlechtes, er richte seine Einnahmen lediglich nach den Ausgaben, und habe nur darauf zu sehen, daß letztere ihre Deckungsmittel finden. Die Finanzgeschichte der Staaten beweist, daß von dem Ausgabebedürfnisse nicht nur die Höhe der Einnahmen, sondern auch das System der Steuern abhängt. Um dem dringender werdenden Steuerbedürfnisse gerecht zu werden, schaffte man möglichst viele Arten von Besteuerungen und der Plan, Mehrereinnahmen zu verschaffen, hatte das Bestreben im Gefolge, die Steuern in ein vernunftgemäßes System zu bringen. Eine dritte Folge des Einflusses, den das Ausgabebedürfniß auf die Finanzen hat, ist die wirthschaftliche Decentralisation. Gerade die Preussische Finanzgeschichte hat die Nothwendigkeit dargelegt, bei der Regelung des Staatseinnahmewesens den Ausbau der Selbstverwaltung als Ziel sich vorzusetzen, da nur durch diese in Verbindung mit der Finanzreform der Staatszweck erfüllt werden kann. Eine Finanz-

*) Otto Biegou von Czudnochowsky. Steuerreform, Finanzpolitik. Biegou Staatspolitik und Staatsrechnungslegung in Preußen. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1873.

reform im Wege der Selbstverwaltung ist aber nicht zu erreichen, wenn, wie dies in der Theorie und Praxis noch oft geschieht, die Ausgaben der Selbstverwaltungskörper, Gemeinden, Kreise und Provinzen von denen des Staates grundsätzlich getrennt werden. Die Beantwortung der Frage, welches naturgemäße Verhältniß zwischen Staats- und Gemeindesteuer bestehe, d. h. mit andern Worten, wem die Kosten der Selbstverwaltung zur Last zu legen seien, schöpft der Verfasser aus der preussischen Geschichte der Communalsteuern und Provinzialfonds, und gelangt zu dem Resultate, daß die Selbstverwaltung zu einer Ueberweisung von Theilen des Budgets an die Selbstverwaltungskörper führen müsse, also mittels einer finanziellen Auseinandersetzung zwischen diesen und dem Staate verwirklicht werden müsse. Die gesammten Summen, deren der Staat und die Selbstverwaltung bedürfen, seien zusammenzustellen und nach Maßgabe des Gesamtbedürfnisses die bisherigen Steuersätze zu erhöhen. Den Gemeinden sollen dann im Budget entweder bestimmte Einnahmezweige zugewiesen werden, oder haben sie ihre Bezüge durch Vermittelung der Generalkasse zu erhalten. Die Controle und Decarche der Rechnungen würde dann unter gemeinsamer Mitwirkung staatlicher und gemeindlicher Behörden, oder von einer jeden derselben besonders für gewisse Rechnungen geübt werden können.

Ein solches Verfahren werde einmal dadurch nothwendig, daß gewisse Kreise schon jetzt außer Stande seien, aus eigener Tasche die Kosten der Selbstverwaltung zu bestreiten, während sich andererseits aus dem Principe der letzteren, welches darin besteht, daß gewisse bisher vom Staate ausgeführte Leistungen auf die corporativen Verbände seines Organismus übertragen werden, die Verpflichtung sich construiren lasse, die dafür bisher bezogenen und verwendeten Intradem zurückzugewähren.

Der Verfasser berührt hier die oft ventilirte Frage des Verhältnisses der Staats- zu den Gemeindesteuern, welche auch seiner Zeit auf der Tagesordnung der IX. Jahresversammlung des Congresses Deutscher Volkswirthe, sowie des letzten Sächsischen Städtetages gestanden hat. Können wir uns nun auch weniger mit den von dem ersteren, dem Congresses Deutscher Volkswirthe gefaßten Resolutionen befreunden, welche in der Hauptsache dahin gingen, daß bei der wesentlichen Verschiedenheit der Zwecke des Staates und der Gemeinde grundsätzlich eine Identificirung der Staats- und Gemeindesteuern nicht gerechtfertigt erscheine, vielmehr Princip und Distributionsmodus der erforderlichen Gemeindesteuer hauptsächlich von dem Zwecke abhängig sei, für den die betreffende Steuer verwendet werde, so scheint uns doch auf der andern Seite der Verfasser in Betreff der Identificirung der Staats- und Gemeindesteuern zu weit zu gehen. Das Richtige dürfte nach unserer Ansicht vielmehr in der Mitte liegen: sobald der Staat statt der bisherigen Steuersysteme das vom rein theoretischen Standpunkte allein richtige und, wenn auch unter Ueber-

windung nicht geringer Schwierigkeiten durchführbare der Einkommensteuer behufs Deckung seiner Bedürfnisse anwendet, werden die Selbstverwaltungskörper gut thun, ihre Bedürfnisse, für deren Bestreitung sie sorgen müssen, — da, wer der Vortheile der Selbstverwaltung sich erfreuen will, auch deren Lasten tragen muß, — mittels Zuschlägen zu diesen Staatssteuern zu erheben: ein Verfahren, welches theoretisch ebenso richtig, als einfach und practisch sich darstellen dürfte.

Der Verfasser fühlt auch selbst sehr wohl, daß gegen die von ihm vorgeschlagene organische Auseinandersetzung zwischen Staat und Selbstverwaltungskörpern gewichtige Bedenken erhoben werden können: er sucht dieselben in dem zweiten Theile seines Werkes (Finanzpolitik und politisch-ästhetische Erziehung durch die Selbstverwaltung) zu widerlegen oder doch abzuschwächen. Dabei stellt er den Begriff der Selbstverwaltung fest, erläutert die Methode, mittels deren der politische Gemeinfinn die politische Erziehung — welche er im Ganzen mit der Selbstverwaltung identificirt — auszuführen hat, und kennzeichnet die geistigen Mächte der Gegenwart, welche die Besitzergreifung dieses Gutes erleichtern, im Gegensatze zu den andern Elementen, die daneben noch immer die Trennung von Staat und Kreis begünstigen und die Einheit des Staatslebens zerstören. In diesem philosophischen Theile des Werkes motivirt der Verfasser in der trefflichsten Weise, daß die in Verbindung mit einer organischen Steuerreform herzustellende Selbstverwaltung dem Staate, dem höchsten Kunstwerke menschlicher Befähigung, erst die rechte Weihe verleihen können. Der Umstand, daß gerade in derselben Landtagsperiode, in welcher die Steuerreformvorlage abgelehnt wurde, das nochmals unter dem 27. März 1872 publicirte Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der Abrechnungskammer zu Stande gekommen ist, gibt dem Verfasser Veranlassung zu einer eingehenden Untersuchung, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes der von ihm entwickelten Auffassung des Staatswesens entsprechen, und sucht er an der Hand des Gesetzes, sowie durch historische und wissenschaftliche Zeugnisse nachzuweisen, daß die Controle des Landtages über die Staatslenkung und die der Staatsregierung in Folge der Rechnungslegung zu ertheilende Entlastung ein Act der Selbstverwaltung ist, welcher auf Erweckung und Erhaltung des politischen Gemeinfinnes abzielt, daß Beide, Staatsrechnungslegung und Selbstverwaltung ein und dasselbe Ziel, die genaueste Kenntniß des Staates verfolgen. Er führt weiter aus, daß die Staatsrechnungslegung um deswillen von einer ordnungsmäßigen Finanzwirthschaft untrennbar ist, weil bei der Ausdehnung der Staatsausgaben der zu führende Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Einnahmemittel unentbehrlich ist, und daß mit diesem Gesetze das Budgetrecht nach einer aus der preußischen Finanzgeschichte durchaus conformen Fortbildung seinen sachgemäßen Abschluß erreicht hat. D. F.